



CDU

DIE LINKE.
Stadtverband Castrop-Rauxel

Freie **W**ähler **I**nitiative
»Bürger für Bürgerinteressen«

An den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel

Herrn R. Kravanja

Europaplatz 1

44575 Castrop-Rauxel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kravanja,

wir bitten Sie im Namen der Fraktionen von CDU, FWI und die Linke unverzüglich eine Ratssitzung einzuberufen und folgenden Antrag beschließen zu lassen:

Antrag:

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel missbilligt die Benennung des Ratsmitgliedes Herrn Nils Bettinger zum Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftsentwicklung.

Begründung:

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat auf seiner Sitzung vom 9. März 2017 die Benennung des Ratsmitgliedes Nils Bettinger zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftsentwicklung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit (33 von 50 Stimmen) abgelehnt und damit eine eindeutige politische Willensentscheidung getroffen.

Diesem klaren Votum zum Trotz wollen Bürgermeister Rajko Kravanja und die SPD-Fraktion unter Berufung auf die vermeintliche rechtliche Wirkungslosigkeit dieser, Nils Bettinger in das Amt berufen. Und das, obwohl Bürgermeister und SPD die Abstimmung über Herrn Bettinger zuvor explizit mitgetragen haben.

Der Beschluss des Rates hat Bestand und kann nicht so einfach zurückgenommen werden. Man kann jetzt nicht so tun, als wäre der Antrag im Rat gar nicht behandelt, gestellt und abgestimmt worden.

Mit dem Antrag kam der eindeutige Wille der SPD zum Ausdruck, den Rat über den gestellten Antrag abstimmen zu lassen.

Da eine formale Beanstandung des Ratsbeschlusses nicht erfolgt ist, soll somit ein wesentlich aufrecht erhaltener, gültiger sowie auf rechtmäßig und demokratische Weise zustande gekommener Beschluss des Kommunalparlamentes im Nachhinein nonchalant übergangen und für unwirksam erklärt werden.

Das Ansinnen des Bürgermeisters und der Mehrheitsfraktion bedeutet abseits jeglicher noch ausstehender juristischer Bewertungen einen eklatanten Verstoß gegen die politische Hygiene und die urdemokratischen und parlamentarischen Spielregeln in der Kommune und darüber hinaus.

Die Begründung, der Verweis auf einen vermeintlich rein deklaratorischen Charakter der Abstimmung ohne rechtliche Konsequenzen, ist nicht nur ein Schlag ins Gesicht eines jeden Volksvertreters. Auch zahlreiche Einwohner haben bereits öffentlich ihren Missmut und ihr Unverständnis bekundet.

Die Ignoranz des Ratsbeschlusses beschädigt zudem in nicht hinnehmbarer Weise das Ansehen des Rates als die höchste Vertretung der Bevölkerung Castrop-Rauxels.

Die vom Bürgermeister an die Ratsfraktionen übersandte Einschätzung der Kommunalaufsicht zur Benennung von Herrn Bettinger aus kommunalrechtlicher Sicht ist aufgrund der Tatsache, dass die SPD selbst einen Ratsbeschluss bewusst gewollt und beantragt hat, nicht nachvollziehbar.

Es geht hier nicht um die unbestrittenen Rechte der SPD- Fraktion, eine Benennung vorzunehmen, sondern allein um die Gültigkeit eines wissentlich, auch nach den Ausführungen des Bürgermeisters zu § 58 Abs. 5 GO beantragten, aufrechterhaltenen und auf demokratische Weise zustande gekommenen Ratsbeschlusses.

Der Bürgermeister setzte diesen einfach nicht um – im Gegenteil, er teilte mit, dass er die Nominierung von Herrn Bettinger auf neuen Antrag der SPD- Fraktion an ihn (vom 24.03.2017) „in Kraft“ gesetzt habe.

Mit diesem Antrag auf Missbilligung können alle gewählten Ratsmitglieder sich aus diesem Grunde strikt gegen diese für keinen Demokraten akzeptable Praxis verwahren.

Gemäß § 40 Abs. 1 GO NRW wird die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Diese Bestimmungen machen deutlich, dass die Gemeindeordnung NRW von dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Gemeinderats ausgeht. Der Rat ist das oberste Beschlussorgan der gemeindlich verfassten Bürgerschaft, das in allen wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde tätig wird.

Als allzuständiges Organ einer für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständigen und mit Organisationshoheit ausgestatteten Körperschaft kann der Rat im Rahmen seiner Kompetenz im Grundsatz alles beschließen, was die Gesetze nicht verbieten (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. Oktober 2003 - 15 B 1798/03 -, NVwZ-RR 2004, 202 = juris Rn. 15; Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Band I, Loseblatt, Stand September 2009/Juli 2015, § 40 Erl. 2 und § 41 GO Erl. 1.1; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, Band I, Loseblatt, Stand Juli 2013, § 40 Erl. I.1 und § 41 Erl. I.1 und I.2; Articus/Schneider, GO NRW, 2. Aufl. 2004, § 40 Erl. 1.1 und § 41 Erl. 1.1 sowie 1.2; Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 2008, § 40 Erl. II. und IV.1 und § 42 Erl. II.).

Gemäß § 47 GO NRW ist der Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

gez. Michael Breilmann

CDU-Fraktion

gez. Manfred Postel

FWI-Fraktion

gez. Ingo Boxhammer

Fraktion Die LINKE